

Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Fahrlässige Körperverletzung

16. Dezember 2019: Fahrlässige Körperverletzung – Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage in der Hauptverhandlung

Auf der Skalitzer Straße in Berlin-Kreuzberg hatte unser Mandant einen Fahrradfahrer übersehen. Es kam zu einer Kollision zwischen seinem Fahrzeug und einem Radfahrer, bei der der Radfahrer verletzt wurde und eine Fingerkuppe verlor. Unser Mandant gab sich noch am Ort als Fahrer zu erkennen und leistete dem Verletzten erste Hilfe. Er hätte wohl nicht damit gerechnet, dass er bereits kurz nach dem Unfall von der Polizei eine Vorladung als Beschuldigter wegen fahrlässiger Körperverletzung erhalten würde. Erschrocken über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren kontaktierte unser Mandant Rechtsanwalt Dietrich, der sich als Verteidiger anzeigte und Einsicht in die Ermittlungsakte nahm.

Nach Auswertung der Akte fertigte Rechtsanwalt Dietrich ein ausführliches Schreiben an die Amtsanwaltschaft an, in dem er auf die geringe Schuld unseres Mandanten verwies und anregte, das Verfahren gegen unseren Mandanten gegen eine Geldauflage einzustellen. Schließlich hatte sich unser Mandant nach dem Unfall einwandfrei verhalten und war sehr erschrocken über die Verletzung des Radfahrers. Er war auch bereit, als Wiedergutmachung ein Schmerzensgeld an den Fahrradfahrer zu zahlen. Allerdings stellte die Amtsanwaltschaft Rechtsanwalt Dietrich nur wenige Tage später nicht das Einstellungsschreiben, sondern eine Anklageschrift zu. Angesichts des eingetretenen Schadens war die Amtsanwaltschaft zumindest nicht bereit, das Verfahren einzustellen. Rechtsanwalt Dietrich wandte sich daraufhin an das Amtsgericht Tiergarten und trug noch einmal alle Argumente vor, die für die Einstellung des Verfahrens gegen unseren bisher unbestraften Mandanten sprachen. Doch auch das Amtsgericht Tiergarten ließ sich nicht überzeugen und setzte einen Termin zur Hauptverhandlung an. Hier konnte Rechtsanwalt Dietrich schließlich sowohl das Gericht als auch die Amtsanwaltschaft davon überzeugen, dass die Einstellung des Verfahrens für alle Beteiligten der bessere Weg der Verfahrenserledigung ist.